



*Grundsatzordnung für das Prüfungswesen und die Graduierungen im Kodokan
Budoverband Deutschland e.V.*

1. Grundsatz

Diese Ordnung ist für alle dem Kodokan Budoverband Deutschland e.V. angeschlossenen Vereine und deren Sektionen bindend. Sie bildet die Grundlage für die Prüfungsordnungen der einzelnen Sektionen und ist diesen übergeordnet.

Ferner regelt diese Grundsatzordnung die Anerkennungs- und Verleihungsrichtlinien zur Vergabe von Graduierungen. Letztlich legt sie auch den Ablauf zur Aberkennung von Graduierungen fest.

2. Graduierungen

Grundlage stellt die Unterscheidung in Schüler- und Meistergraden dar.

Schülergrade: [Khan-, Kyu-, und Kup- Grade](#)
Meistergrade: [Kru-, Kru Yai-, Ajarn- und Dan-Grade](#)

Grundsätzlich ist jeder Sportler verpflichtet, bei allen Veranstaltungen des KBVD e.V. den seiner Graduierung entsprechenden Gürtel zur Budo- Kleidung zu tragen. Hat er/sie mehrere Graduierungen, so ist er berechtigt den Gürtel seiner höchsten Graduierung zu tragen.

3. Prüfungsrichtlinien

Prüfungen zur Erlangung von Graduierungen werden ausschließlich vom Kodokan Budoverband Deutschland e.V. organisiert und durchgeführt. Zweck der Prüfungsordnung ist die Vereinheitlichung und Qualitätssicherung von Graduierungen im KBVD e.V.

Schülerprüfungen können bis zum vorletzten Schülergrad auf Vereinsebene durchgeführt werden. Der letzte Schülergrad sowie die Meistergrade werden im Rahmen von Zentralprüfungen abgenommen. Zwischen den vollen Schülergraden können Zwischenprüfungen absolviert werden, deren Bestehen durch das Tragen entsprechend gestreifter Gürtel kenntlich gemacht wird.

Die Prüfungen für Schülergrade und Meistergrade erfolgen in einer festgelegten Reihenfolge und werden durch die jeweilige Sektionsprüfungsordnung geregelt.

Außerdem ist der Prüfungswart berechtigt eine von jährlich zwei Zentralprüfungen in der Höhe der zu prüfenden Graduierungen zu begrenzen.

3a Prüfungsvoraussetzungen des Prüflings

An Prüfungen können nur Sportler teilnehmen, die einen KBVD (KJJV)-Pass mit gültiger Jahressichtmarke vorlegen können. Die Gültigkeit ist auch entscheidend für die jeweilige Vorbereitungszeit. Prüfungen sind bis zum 5. Meistergrad möglich.

Ältere Prüflinge oder Prüflinge mit nachweislich körperlichen Einschränkungen können an den Prüfungen, je nach körperlicher Fähigkeit teilnehmen. Eine dem Prüfling leicht angepasste veränderte Form der Prüfungsordnung für den angestrebten Kyu-Grad kann in Absprache des Prüfungswartes und der jeweiligen Prüfungskommission erfolgen. Es müssen jedoch alle zu überprüfenden Fächer gezeigt werden. Sollte dies nicht möglich sein kann der Sportler nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Schüler/-innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, sowie Teilnehmer/-innen an Arbeitsgemeinschaften in den selbigen, Angehörige der Bundeswehr, Polizei, BGS, und ähnlicher Institutionen, sowie Studenten/-innen benötigen keinen KBVD(KJJV)-Pass. Schülergrad-Prüfungen von Angehörigen dieser Organisationen können ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 2. Kyu-Grad Prüfungen machen. Diese müssen jedoch beim Prüfungswart des KBVD e.V. angemeldet werden. Dieser setzt die Prüfer, welche vorgeschlagen werden können ein. Dem Prüfling wird gegen Gebühr eine KBVD-Prüfungsurkunde ausgehändigt, die auch mit dem jeweiligen Stempel der zugehörigen Institution versehen sein muss.

Die erste Schülerprüfung darf nicht vor Vollendung des 6. Lebensjahres absolviert werden. Eine Anmeldung zu Schülerprüfungen erfolgt im Verein. Dieser meldet die Prüfung beim Prüfungswart des KBVD an. Zwischen zwei vollen Gürtelstufen muss mindestens eine Vorbereitungszeit von 6 Monaten liegen.

Die Zulassung zur Meisterprüfung erfolgt ab dem 16. Lebensjahr. Der 1. Meistergrad in den einzelnen Sektionen kann nur durch eine Prüfung erlangt werden. Ausnahmen bestimmen die Sektionsprüfungsordnungen. Eine Anmeldung zu Meisterprüfungen erfolgt per Antrag an den Prüfungswart des KBVD.

Für Meistergrade müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Mindestens 2 Landeslehrgänge pro vorgeschriebenes Vorbereitungsjahr
- Einhaltung der Vorbereitungszeiten
- Einhaltung der Mindesttrainingseinheiten
- Teilnahme an einem Dan-Vorbereitungslehrgang des KBVD
- gültiger Erste-Hilfe-Schein
- Einsatz als Referent

Es sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

- Letzter Schülergrad - Prüfung zum 1. Meistergrad = 1 Jahr
- 1. Meistergrad - Prüfung zum 2. Meistergrad = 2 Jahre
- 2. Meistergrad - Prüfung zum 3. Meistergrad = 3 Jahre
- 3. Meistergrad - Prüfung zum 4. Meistergrad = 4 Jahre
- 4. Meistergrad - Prüfung zum 5. Meistergrad = 4 Jahre

Folgende Lehrgänge können als Vorbereitungslehrgänge besucht werden:

- sämtliche KBVD Landeslehrgänge
- Ausgeschriebene Lehrgänge von Verbänden (artverwandte Systeme), die mit dem KBVD zusammenarbeiten (weitere Informationen können beim KBVD-Lehrwart eingeholt werden)
- Trainer- und Übungsleiterausbildungslehrgänge des KBVD

3b Prüfungsvoraussetzungen der Prüfer

Prüfungen dürfen im KBVD e.V. grundsätzlich nur von Meistergraden durchgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Prüferlizenz sind. Zum Erwerb und Erhalt der Lizenz muss jeder Prüfer nachweisen, dass er

- Mitglied im KBVD e.V. ist und einen gültigen KBVD (KJJV)-Pass besitzt
- mindestens 18 Jahre alt ist
- einen vom KBVD e.V. anerkannten Meister-Grad besitzt
- Mitglied in einem dem KBVD e.V. angeschlossenen Verein ist
- Aktive Teilnahme eines Prüferlizenzlehrganges für Schülergrade hatte
- Aktive Teilnahme eines Prüferlizenzlehrganges für Dan-Grade hatte
- Im Besitz einer gültigen Prüferlizenz des KBVD ist

3c Zusammensetzung der Prüfungskommission

Für die Abnahme von Prüfungen bei Schülergraden gelten folgende Bestimmungen:

Für Sektionen, die Kyu-Graduierungen haben:

Für die Abnahme von Prüfungen bis zum 2. Kyu-Grad ist nur ein Prüfer erforderlich.

Für Sektionen, die Kup-, Khan- Graduierungen haben:

Für die Abnahme von Prüfungen bis zum 2. Kup (Taekwondo) und 11. Khan (Muay Thai) ist nur ein Prüfer erforderlich.

Zur Prüfung zum 1. Kup (Taekwondo) und 12. Khan (Muay Thai) sind 2 Prüfer erforderlich, wobei der 2. Prüfer aus einem anderen, dem KBVD angehörigen Verein sein muss. Hat der vereinseigene Prüfer den 5. Dan (Taekwondo) bzw. 15. Khan (Muay Thai) oder einen höheren Grad, ist kein 2. Prüfer erforderlich. Sollte eine Sektion so klein sein, dass kein zweiter Prüfer aus einem anderen Verein gestellt werden kann, so ist eine Sondergenehmigung des KBVD-Prüfungswartes einzuholen.

Für die Abnahme von Prüfungen bei Meistergraden gelten folgende Bestimmungen:

Der Einsatz der Prüfer erfolgt ausschließlich durch den KBVD Prüfungswart.

Die Dan-, Khan- (Ajarn)-Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Prüfern. Die Prüfer müssen selbst mindestens den gleichen Grad wie der vom Prüfling angestrebten Grad besitzen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss höher graduert sein.

3d Bestehen der Kyu-/Dan-Prüfung

Den Prüflingen wird gegen Gebühr eine KBVD-Prüfungsurkunde ausgehändigt, die auch mit dem jeweiligen Prüferstempel versehen sein muss. Ferner wird dem Prüfling die bestandene Prüfung durch eine Prüfungsmarke und einem gültigen Stempel des KBVD, sowie auch durch eine Unterschrift der Prüfer im Pass bestätigt. Im Kinderbereich werden die bestandenen Halbgürtel ohne eine Prüfungsmarke, nur mit einem gültigen Stempel des KBVD und der Unterschrift der Prüfer im Pass bestätigt.

4. Anerkennungsrictlinien

Anerkennungen dienen bei der Übernahme von Sportlern oder ganzen Vereinen im Fall eines Verbandswechsels. Sie schützen die Sportler vor dem Verlust der erreichten Graduierungen.

Graduierungen anderer Verbände *können* anerkannt werden. Dazu ist es notwendig, dass diese Graduierungen unter Umständen zustande gekommen sind, die mit den Kriterien dieser Grundsatzordnung identisch oder zumindest vergleichbar sind.

Anerkennung bei Sportlern die als Einzelperson den Verband wechseln:

Die Anerkennung bei Schülergraden wird durch die jeweiligen, dem KBVD angehörigen Vereine durchgeführt. Dieser Verein kann mindestens einen KBVD-Prüfer mit einem gültigen Prüferstempel stellen. Nach Anerkennung sind die nötigen Dokumente in Form einer Kopie des Budo-Pass vom Fremdverband (Datenblatt mit Bild und Gürtel eintragungen) an den KBVD-Prüfungswart zu senden.

Die Anerkennung von Meistergraden kann nur durch den KBVD-Vorstand durchgeführt werden. Dazu muss der Anerkennungsantrag mit einer Kopie des Budo-Passes vom Fremdverband (Datenseite mit Bild, Kyu-Einträge, Dan-Einträge) an den KBVD-Prüfungswart gesendet werden. Mit Zustimmung der Anerkennung durch den KBVD-Vorstand wird eine Gebühr fällig, welche der von der KBVD-Gebührenordnung geregelten Höhe entspricht.

Anerkennung von Sportlern die als gesamten Verein den Verband wechseln:

Vor Aufnahme des Vereines in den Verband wird dies mit dem Vorstand des KBVD und der Vereinsführung besprochen.

Schülergrade werden sodann von der jeweiligen Vereinsführung anerkannt; Meistergrade werden per einfacher Mehrheit durch Vorstandsentscheidung des KBVD e.V. anerkannt / nicht anerkannt.

Ist die Richtigkeit einer Anerkennung zweifelhaft, z. B. weil die Prüfungsrichtlinien sich deutlich von denen des KBVD e.V. unterscheiden, so kann der Vorstand dem antragstellenden Verein Bestätigungsprüfungen anbieten. Anerkennungen können auch durch das Anstreben des nächsthöheren Grades vom Prüfling, unter Einhaltung aller o. g. KBVD-Richtlinien herbeigeführt werden

5. Verleihungsrichtlinien

Graduierungen sind auch durch Verleihungen möglich. Dies gilt ab dem 2. Meistergrad in den jeweiligen Sektionen. Die Verleihung erfolgt nur auf Antrag eines KBVD-zugehörigen Sportkameraden. Über die Vergabe stimmt der KBVD-Vorstand mit einfacher Mehrheit ab. Bei einer Gleichverteilung der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Graduierungen ab dem 6. Dan sind **nur** durch Verleihung möglich. Es gelten folgende Wartezeiten zwischen den Graduierungen:

- 5. Meistergrad – 6. Meistergrad = 5 Jahre
- 6. Meistergrad – 7. Meistergrad = 5 Jahre
- 7. Meistergrad – 8. Meistergrad = 5 Jahre
- 8. Meistergrad – 9. Meistergrad = 6 Jahre
- 9. Meistergrad – 10. Meistergrad = 6 Jahre

Gründe für die Verleihung können besondere sportliche Leistungen und/oder ein besonderer Einsatz für den Verband und die jeweilige Sportart sein. Diese Kriterien müssen auch über die Wartezeit hinweg erfüllt gewesen sein.

6. Aberkennungsrichtlinien

Der KBVD e.V. kann in gravierenden Fällen auch Graduierungen aberkennen.

Aberkannt werden können jedoch nur Graduierungen, welche durch Anerkennung oder Verleihung erworben wurden. Solche Gradierungen, die durch Prüfungen erworben wurden, können nicht aberkannt werden.

Gründe für eine Aberkennung können sein:

- Erschleichen von Graduierungen
- Vortäuschen nicht vorhandener Graduierungen oder anderer Auszeichnungen wie Lizenzen o. Ä.
- Grob ungebührliches Verhalten bei Veranstaltungen des KBVD e.V.
- Grober Verstoß gegen die Budo-Werte
- Verbandsschädigendes Verhalten

Die Aberkennung muss durch einen einstimmigen Beschluss in der KBVD-Vorstandssitzung erfolgen. Sie ist dem Sportler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Durchsetzung bedarf es nicht der Rückgabe von Urkunde und Pass. Der KBVD e.V. behält sich das Recht vor, eine Aberkennung auf seiner Internetseite öffentlich zu machen, z.B. um unrechtmäßige Prüfungen durch den betreffenden Sportler zu unterbinden.